

Schriften zur Rechtstheorie

---

Heft 234

**Politik, [Neue] Medien  
und die Sprache des Rechts**

Herausgegeben von

**Friedrich Müller**



**Duncker & Humblot · Berlin**

FRIEDRICH MÜLLER (Hrsg.)

Politik, [Neue] Medien und die Sprache des Rechts

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 234

# Politik, [Neue] Medien und die Sprache des Rechts

Herausgegeben von

Friedrich Müller



Duncker & Humblot · Berlin



**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2007 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0472

ISBN 978-3-428-12595-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort des Herausgebers

Die seit Mitte der 80er Jahre bestehende „Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik“ legt mit diesem Buch ihren fünften Sammelband vor, die sehr vielfältigen Publikationen ihrer einzelnen Teilnehmer auch so ergänzend und weiterführend. Dieser unsubventionierte, locker organisierte, in jeder Hinsicht freie Arbeitskreis besteht aus Forschern und Lehrern der Sprach- und Rechtswissenschaft sowie aus Praktikern verschiedener Bereiche. Er ist nach der Persönlichkeit wie auch nach der wissenschaftlichen Ausrichtung seiner Mitglieder reich an Facetten und Denkansätzen, dabei überwiegend der *Praktischen Semantik* in der Linguistik und einer auf die sprachlichen Bedingungen der Rechtswelt aufmerksamen Jurisprudenz, einer *sprachpragmatischen Rechtstheorie* verpflichtet.

Die Themen des vorliegenden Bandes ergeben sich, einmal mehr, aus dem transdisziplinären Charakter der Arbeit der Gruppe. Das tatsächliche, das zu verantwortende Handeln der Träger rechtlicher Entscheidungsgewalt steht unausweichlich in einem Umfeld allgemein gesellschaftlicher, ökonomischer und politischer Vorgaben; und diese werden, wie die Daten der Rechtsarbeit auch, durchweg durch Sprache vermittelt. Die internen Wechselwirkungen von Recht, Rechtssprache und Politik sind mittlerweile im allgemeinen Bewusstsein angekommen; sie werden im Rahmen einer avancierten Praktischen Semantik und einer nachpositivistischen Rechtstheorie deutlich besser bearbeitbar als in dem der herkömmlichen Spielarten von sprachlichem und rechtlichem Positivismus.

Spätestens mit dem machtvollen Aufkommen der Neuen Medien ist schließlich die Medienwissenschaft zunehmend in den Vordergrund gerückt. Auch das Recht kann, angesichts der digitalen Medien, nicht mehr durch ein „Buch“ (Gesetzbuch) eingezäunt werden. Inhalte und Formen rechtlichen Kommunizierens sind ohne eine erneuerte Reflexion auf die Medien, in denen es erfolgt, nicht mehr angemessen verstehbar. Diese materielle, die mediale Seite von Recht und Rechtssprache nimmt daher in dem vorliegenden Band gleichfalls eine wichtige Stelle ein.

Die Themenbereiche der Beiträge sind, angesichts der überwiegend transdisziplinären Arbeitsweise, nicht mechanisch von einander abgrenzbar; sie werden daher im Aufbau des Bandes nach Schwerpunkten locker gruppiert.

Einige der Beiträge haben ihren Schwerpunkt im Recht, in seiner Theorie und seiner Sprache.

*Jan Lüsing* („Re-Visionen“ des Rechts. Der mystische Grund der Gerechtigkeit bei Blaise Pascal und Jacques Derrida“) begibt sich auf die Spur der von Jacques Derrida in dem Buch „Gesetzeskraft“ entwickelten Rechtsphilosophie. Er unter-

sucht – entsprechend Derridas Anknüpfungspunkt bei (Montaigne und) Blaise Pascal – zunächst Pascals rechtspositivistische Position in den „Pensées“. Nah am Text verfolgt er diese frühe neuzeitliche Form von anti-naturrechtlichem, (macht-)soziologischem Relativismus: die politische Macht ist der tatsächliche, das auf Gewöhnung beruhende illusionäre Gerechtigkeitsempfinden der Unterworfenen ist der kollektiv-psychologische Geltungsgrund der Gesetze – ein Mechanismus der Selbstlegitimierung einer zufällig überkommenen Faktizität, welcher als Schrumpfform einer Rechtfertigung nur noch der Verweis auf den Normgeber bleibt.

Auch Derrida sieht diesen Geltungsgrund als einen „mystischen“ (sich diskursiver Begründung entziehenden) an, will aber die Frage nach der Gerechtigkeit als einer Fähigkeit, in bestimmter Weise zu handeln, dennoch nicht fallen lassen. Allerdings ist das berechnende Recht kein Medium, wo die – wesentlich auf Unberechenbarkeit beruhende – Gerechtigkeit verwirklicht werden könnte. Gerechtigkeit und Recht befinden sich in einer unruhigen, irritiert / irritierenden, gestört / störenden Konstellation gegensätzlicher, zugleich aber von einander abhängiger Elemente. Jede Setzung von Vorschriften wie auch jede Rechtsentscheidung enthalten unausweichlich Elemente von Gewalt. Gewalt ist die Unmöglichkeit von Gerechtigkeit – aber eben dies macht, nach Derrida, die Struktur des Rechts dekonstruierbar. Die jeweils gegenwärtigen Rechtsverhältnisse sind jederzeit änderbar, stets nur vorläufig, sind beständigen Re-Visionen unterworfen – und zwar solchen Re-Visionen, die auf mehr Gerechtigkeit drängen. Die Gerechtigkeit *wirkt* nicht dadurch, mit dem Recht zu harmonisieren; sondern dadurch, es permanent zu überfordern. Das schließt der Sache nach an die Position der Strukturierenden Rechtslehre von der Gerechtigkeit als der „Unruh im Räderwerk des Rechtsbetriebs“ an; und auch in der Zentralfrage, wie Rechtsarbeit und juridische Entscheidung konkret vorgehen, wird – wie in der Strukturierenden Methodik – das positivistische Credo der Determinierung der richterlichen Entscheidung durch Gesetzestexte fallen gelassen. Die alte Lehre scheiterte bereits an der fehlenden Komplexität ihrer sprachphilosophischen Annahmen. Ein sprachliches Zeichen kann seine Bedeutung, kann seine künftigen Verwendungsweisen nicht selbst verbindlich kodifizieren. An die Stelle des alten Rechtfertigungsdiskurses im Rahmen einer angenommenen *Rechtsfindung* tritt die Aufgabe einer Reflexion der *Rechtserzeugung*. An dieser Position der Strukturierenden Rechtslehre (Differenz von legislativem Normtext und richterlicher Rechtsnorm) ist in der Tat, von anderen Grundlagen her, gemäß *Jan Lüsings* Studie Derridas Konzept in „Gesetzeskraft“ angelangt. Die Frage nach der Gerechtigkeit ist nicht still zu stellen. Sie bleibt, nicht abstellbar, das unruhige Herz des Rechts.

Aus und in der Perspektive der Philosophie umkreist *Jasper Liptow* die (sprachtheoretische und rechtslinguistische) *Frage aller Fragen*: Wie kommt, als Praxis, sprachliche Verständigung zustande? Wie lassen sich sprachliche Bedeutung und deren Vermittlung überhaupt erklären – primär aus den Ideolekten (den „Sprachen“ einzelner Sprecherinnen und Sprecher) oder aus den Soziolekten (den „Sprachen“

ganzer Gemeinschaften)? Vor dem Hintergrund dieses seit den 80er Jahren exemplarisch zwischen Davidson (in der Nachfolge von Quine) und Dummet (dem späten Wittgenstein folgend) ausgetragenen Streits optiert der Autor dafür, die Antwort auf diese Grundfrage nach dem Beispiel der Rechtsprechung in einem System von *case law* zu modellieren; daher der Titel des Beitrags „Das Fallrecht als Modell sprachlicher Praxis“.

Für die zuletzt genannte überwiegende Auffassung in der heutigen Sprachtheorie, die vom Primat der Soziolekte, *besteht* die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke in den Regeln, die in einer gegebenen Gemeinschaft zur Verwendung sprachlicher Ausdrücke gelten – grundsätzlich unabhängig vom Verhalten einzelner Beteiligten. Ihre „Initiierung“ in dasselbe System von Regeln macht es einzelnen Sprechern möglich, sich zu verständigen. In erster Linie werden nicht die Äußerungen Anderer verstanden, sondern die Ausdrücke des Soziolekts der Gemeinschaft, der man angehört. Der Autor wendet sich, in der Nachfolge Donald Davidsons, gegen dieses Bild von sprachlicher Praxis und entwickelt dabei unter anderem empirische Argumente zur Individualität sprachlichen Verhaltens – mehr als dem Verstehen einer gemeinsamen Sprache diene Verständigung dazu, *Andere* zu verstehen. Sieht man demnach die Ideolekte einzelner SprecherInnen als das Primäre, so lässt sich Verstehen als eine Form von Interpretation auffassen, als ein Übersetzen eines fremden in den eigenen Ideolekt. Jedes einzelne Verstehen einer fremden Äußerung wird im Sinn einer Hypothese gedeutet; und zwar so, dass sich ein bestimmter Verstehensakt immer schon auf eine unbegrenzte Vielzahl bereits gelungener Verständigungen stützt. Wir teilen mit einander zwar keinen Soziolekt, keine Sprache als Ganzes, wohl aber eine Vielzahl von Situationen gelungener Verständigung mit mindestens einer weiteren Person. Am Modell des Fallrechts (*case law*) legt *Jasper Liptow* dann, in Anlehnung an Brandom, die Produktivität dieses Ansatzes für die Ausgangsfrage dar. Die zureichende Grundlage dafür, einen bestimmten gegenwärtigen Akt sprachlicher Verständigung zu rechtfertigen, ist jeweils die Menge weiterer Akte gelungener Verständigung. Der Ideolekt eines Einzelnen ist nur insofern eine Sprache, als er sich einer beiden Sprechern gemeinsamen Tradition gelingender Verständigung einschreiben lässt. Dabei ist kein Verständigungsakt in einem für immer abschließenden Sinn gelungen. In jedem neuen Fall muss erneut bewertet werden, was zu dieser gelingenden Tradition gehört und was nicht. Jeder gegenwärtige Akt der Kommunikation unterliegt der Beurteilung zukünftiger Verstehensakte. Sprachliche Verständigung stellt sich so als eine grundsätzlich unab-schließbare Praxis gelingender Verständigung mindestens zweier Sprecher/Interpreten dar, die nach dem Muster des (modellhaft idealisierten) Fallrechts funktioniert.

Einen wichtigen Ausschnitt aus der politischen Funktion von Sprache untersucht *Rainer Wimmer* in seinem Beitrag „Politische Korrektheit (political correctness)“. Dieser Ausdruck gelangte 1991 in die Feuilletons der deutschen Presse; entstanden war er bekanntlich in den USA der 80er Jahre in Auseinandersetzungen um Minderheitenschutz und Multikulturalismus. Der Autor zeigt, dass Political Correct-